



Geschäftsweisung für die Geschäftsführung der ... vom ... (Muster)

1 Grundsätze¹

- 1.1 Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, dieser Geschäftsweisung, der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sowie der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung. Sie arbeitet mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohle der Gesellschaft vertrauensvoll zusammen und soll sich bei ihren Entscheidungen auch an den gesamtstädtischen Interessen orientieren und damit der öffentlichen Verantwortung eines kommunalen Unternehmens Rechnung tragen.
- 1.2 Die Geschäftsführung leitet das Unternehmen mit der Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung und nimmt dabei die Rechte und Pflichten eines:einer Arbeitgebers:in im Sinne des Arbeits-, Sozial- und Steuerrechts wahr.
- 1.3 Die Geschäftsführung befolgt die Regelungen im Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK) als Leitlinien guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung, soweit deren Anwendung in der Gesellschaft bestimmt ist. Sie ist verpflichtet, nach den im Kodex aufgeführten Standards zur Leitung, Steuerung und Transparenz zu handeln.
- 1.4 Jedes Mitglied der Geschäftsführung ist eigenverantwortlich dazu aufgerufen, mögliche Interessenkonflikte zwischen persönlichen und Gesellschaftszielen rechtzeitig gegenüber dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung offenzulegen. Jedes Geschäftsführungsmitglied ist zunächst verpflichtet, Interessenkonflikte zugunsten des Unternehmensinteresses zu behandeln. Für den Fall, dass die Geschäftsführung aus mehreren Mitgliedern besteht, sind die:der jeweils andere Geschäftsführer:in über den Interessenkonflikt zu informieren.
- 1.5 Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zur Korruptionsprävention im Unternehmen zu treffen.
- 1.6 Geschäfte zwischen der Geschäftsführung und der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Bei seiner Entscheidung über die Zustimmung zu derartigen Rechtsgeschäften hat der Aufsichtsrat mindestens zu prüfen, ob sie zu marktüblichen Bedingungen erfolgen und im Unternehmensinteresse liegen. Gleiches gilt für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und Personen, die den Mitgliedern der

¹ Diese Geschäftsweisung ist an die Regelungen des jeweiligen Gesellschaftsvertrages anzupassen.

Geschäftsführung nahestehen. Ausgenommen sind solche Geschäfte, die Leistungen betreffen, für die allgemein gültige Tarife/Entgelte festgelegt sind.

2 Geschäftsverteilung

- 2.1 Die Geschäftsführung kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen. Sind mehrere Mitglieder bestellt, so sind sie gleichberechtigt und tragen gemeinschaftlich die Verantwortung für die Führung der Gesellschaft.
- 2.2 Die Aufgaben der Geschäftsführung können in Geschäftsführungsbereiche eingeteilt werden. Diese werden im Geschäftsverteilungsplan festgelegt, der dem Aufsichtsrat vorzulegen und von der Gesellschafterversammlung zu beschließen ist. Das gleiche gilt für wesentliche Änderungen des Geschäftsverteilungsplans. Es werden auch die Geschäftsbereiche dargestellt, die nicht einer:m einzelnen Geschäftsführer:in zugewiesen wurden.²
- 2.3 Unbeschadet der gesetzlichen Gesamtverantwortung leitet jedes Mitglied der Geschäftsführung den ihm gesondert zugewiesenen Geschäftsbereich eigenverantwortlich.

3 Vertretung der Gesellschaft und Zeichnung

- 3.1 Die organschaftliche Vertretung der Gesellschaft ergibt sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung.
- 3.2 Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführung vertreten. Ist nur eine Person zur Geschäftsführung bestellt, so vertritt sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Personen bestellt, so wird die Gesellschaft durch die Geschäftsführung gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer:in zusammen mit einem Prokuristen:in vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einer:m oder mehreren Geschäftsführer:in / Geschäftsführern:innen Einzelvertretungsbefugnis übertragen und die erteilte Vertretungsbefugnis jederzeit ändern.
- 3.3 Zeichnet ein Mitglied der Geschäftsführung zusammen mit einer:einem anderen Vertretungsberechtigten, so zeichnet das nach der Geschäftsverteilung zuständige Mitglied der Geschäftsführung links. Wenn ein Mitglied der Geschäftsführung und ein:e Prokurist:in unterschreiben, zeichnet das Mitglied der Geschäftsführung links.

² Besteht eine Geschäftsverteilung für die Geschäftsführung soll diese in ihrer aktuellen Fassung der Geschäftsanweisung als Anlage beigefügt sein.

4 Wirtschaftsplanung, Berichterstattung und Jahresabschluss

- 4.1 Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung) regelmäßig ohne Aufforderung zu berichten. Wesentliche Abweichungen sind unter der Angabe von Gründen darzustellen.
- 4.2 Die Geschäftsführung erarbeitet für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan für die Gesellschaft. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vorbericht, die Planbilanz, die Plan-Gewinn- und-Verlustrechnung (Erfolgsplan), die mittelfristige Finanz- und Liquiditätsplanung (5-Jahres-Planung) sowie die wesentlichen Investitionen und den Stellenplan. Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Ablauf eines Geschäftsjahres für das nachfolgende Geschäftsjahr vorzulegen, um so sicherzustellen, dass er vor Beginn des Planungszeitraums vom Aufsichtsrat beraten und von der Gesellschafterversammlung beschlossen werden kann. Der Wirtschaftsplan ist der Hansestadt Lübeck vorab zur Kenntnis zu geben.
- 4.3 Die Geschäftsführung hat, falls notwendig, einen Nachtragswirtschaftsplan aufzustellen, wenn die Ansätze des Wirtschaftsplanes voraussichtlich wesentlich über- oder unterschritten werden.
- 4.4 Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den gesetzlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den Regelungen des Gesellschaftsvertrages auf. Unabhängig von der Größe der Gesellschaft im Sinne von § 267 Abs. 3 HGB sind alle Jahresabschlüsse nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen.
- 4.5 Die Geschäftsführung ist verpflichtet, sich jeweils nach Vorliegen der monatlichen Erfolgsrechnung ein gesamtumfängliches Bild über die Lage der Gesellschaft zu machen, um für Fragen der Geschäftspolitik rechtzeitig Folgerungen ziehen zu können. Über Vorgänge oder Ereignisse von besonderer Bedeutung für das Unternehmen berichtet die Geschäftsführung unverzüglich dem Aufsichtsrat.
- 4.6 Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat laufend – mindestens aber vierteljährlich – schriftlich über den Gang der Geschäfte und über die Lage der Gesellschaft in Kenntnis zu setzen. Stimmt ein Mitglied der Geschäftsführung dem Inhalt eines Berichts in einem wichtigen Punkt nicht zu, so hat dieses Mitglied gesondert zu berichten.
- 4.7 Für die Veröffentlichung im Beteiligungsbericht ist dem Beteiligungscontrolling der Hansestadt Lübeck der gesamte Wirtschaftsplan in der angeforderten Form unverzüglich nach Beschlussfassung auf elektronischem Weg zu übersenden.
- 4.8 Vor der Einleitung von gerichtlichen Auseinandersetzungen bei Streitigkeiten aus Geschäftsvorfällen, die eine:n Gesellschafter:in oder dessen:deren verbundene Unternehmen betreffen, ist dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung zu berichten.



5 Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat

- 5.1 Die Geschäftsführung händigt jedem Aufsichtsratsmitglied zu Beginn seiner Tätigkeit mindestens den Gesellschaftsvertrag, den Geschäftsverteilungsplan, die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung, die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates sowie den Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr, einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung und den letzten Quartalsbericht aus.
- 5.2 Die:Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall die:der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende, ist über wichtige Vorgänge unverzüglich mündlich oder schriftlich zu informieren.
- 5.3 Die organisatorische Unterstützung des Aufsichtsrates wird durch die Geschäftsführung sichergestellt. Die Mitglieder der Geschäftsführung haben bei der Vorbereitung von Sitzungen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung mitzuwirken. Sie nehmen an diesen Sitzungen teil, sofern nicht im Einzelfall etwas Anderes beschlossen wird. Die Geschäftsführung soll nicht teilnehmen, soweit Angelegenheiten, die ihre Person betreffen, behandelt werden.
- 5.4 Gemeinsam mit dem Aufsichtsrat gibt die Geschäftsführung jährlich eine Erklärung zur Einhaltung des Lübecker PCGK auf der Basis der städtischen Muster-Erklärung ab (PCGK-Entsprechenserklärung).

6 Zusammenarbeit innerhalb der Geschäftsführung

- 6.1 Die Mitglieder der Geschäftsführung unterrichten einander laufend über die wesentlichen Angelegenheiten ihrer Geschäftsbereiche und über alle wichtigen Vorkommnisse, Maßnahmen und Entscheidungen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches.
- 6.2 Die gesamte Geschäftsführung beschließt gemeinsam über Angelegenheiten, in denen nach dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag oder dieser Geschäftsanweisung eine Beschlussfassung durch die gesamte Geschäftsführung vorgeschrieben ist. Dazu zählen:
 - a) Die grundsätzlichen Fragen der Geschäftspolitik und der Unternehmensplanung,
 - b) Fragen mit wesentlichen Auswirkungen auf mehrere Bereiche,
 - c) Grundsätze in Personalangelegenheiten und der Führungskräfteentwicklung,
 - d) die Einführung und Weiterentwicklung eines Risikomanagements und Compliance Management Systems,
 - e) die Inhalte der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - f) die Einberufung der Gesellschafterversammlung und die Vorschläge zur Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung,

- g) Angelegenheiten, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen sowie
- h) Vorschläge für Änderungen der Geschäftsanweisung oder des Geschäftsverteilungsplans.
- i) Geschäftsvorfälle, bei denen ein Mitglied der Geschäftsführung die gemeinsame Beratung wünscht.

6.3 Sollen in der Abwesenheit eines Mitglieds der Geschäftsführung Fragen von grundsätzlicher Bedeutung oder aus seinem Zuständigkeitsbereich entschieden werden, soll vor der Entscheidung die Stellungnahme des abwesenden Geschäftsführungsmitglieds eingeholt werden.

7 Sitzungen und Beschlussfassung der Geschäftsführung

7.1 Sitzungen der Geschäftsführung finden mindestens einmal im Monat statt. Jedes Mitglied der Geschäftsführung kann die unverzügliche Einberufung der Sitzung verlangen.

7.2 Entscheidungen, die zur gemeinsamen Zuständigkeit der Geschäftsführung gehören, sind in Geschäftsführersitzungen zu treffen.

7.3 Solange die Geschäftsführung der Gesellschaft nur aus einer Person besteht, sollen regelmäßige, mindestens jedoch einmal im Monat, Besprechungen mit den leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gesellschaft stattfinden.

[Optional für Gesellschaften mit mehr als einer:m Geschäftsführer:in: Die Geschäftsführung ist beschlussfähig, wenn alle Geschäftsführer:innen an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden einstimmig gefasst.]

7.4 Über den Verlauf einer Besprechung ist eine Niederschrift anzufertigen. Darin sollen die wesentlichen Besprechungsinhalte dokumentiert sein.

[Optional für Gesellschaften mit mehr als einer:m Geschäftsführer:in: Über den Verlauf der Geschäftsführersitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Darin sollen die wesentlichen Besprechungsinhalte und die gefassten Beschlüsse dokumentiert sein.]

8 Abwesenheit

8.1 Die Mitglieder der Geschäftsführung regeln ihre Vertretung innerhalb der einzelnen Zuständigkeitsbereiche für den Zeitpunkt und die Dauer des Urlaubs sowie für den Fall der Erkrankung oder sonstiger Verhinderung im gegenseitigen Einvernehmen und stimmen sich über längere Dienstreisen ab. Dienstreisen und Urlaub dürfen nur angetreten werden, wenn für die Zeit der Abwesenheit eine ausreichende Vertretung sichergestellt ist.

8.2 Besteht die Geschäftsführung nur aus einer Person, so wird die Vertretungsregelung mit der:dem Aufsichtsratsvorsitzenden abgestimmt.

- 8.3 Ist ein Mitglied der Geschäftsführung aus anderen Gründen an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Geschäfte nicht nur vorübergehend gehindert, ist dies dem:der Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

9 Zustimmungsbefürftige Geschäfte

- 9.1 Über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates. Sie sind in einem schriftlichen Antrag von der Geschäftsführung dem zuständigen Organ zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Katalog zustimmungsbefürftiger Geschäfte kann von der Gesellschafterversammlung jederzeit erweitert oder eingeschränkt werden.

- 9.2 Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen:

- a) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und Rechten an solchen von im Einzelfall mehr als xxxxxx Euro bis xxxxxx Euro,
- b) Gewährung von Darlehen und sonstigen Krediten ab einer Wertgrenze von mehr als xxxxxx Euro mit Ausnahme der üblichen Lieferungs- und Leistungskredite,
- c) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen von mehr als xxxxxx Euro pro Geschäftsjahr,
- d) Abschluss von Geschäftsbesorgungsverträgen und mit Ihnen vergleichbarer Dienstleistungsverträge ab einem Auftragsvolumen von xxxxxx Euro, bis zu xxxxxx Euro,
- e) Vergabe von Dienstleistungs- und Werkaufträgen, soweit diese nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind, ab einem Betrag von xxxxx Euro bis zu einer Höhe von xxxxx Euro;
- f) Vergabe von Beratungsaufträgen, soweit diese nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind, ab einem Betrag von xxxxx Euro bis zu einer Höhe von xxxxx Euro;
- g) Abschluss, Änderung und Aufhebung von außertariflichen (AT) Arbeits- und Dienstverträgen mit einem Jahresgehalt von über xxxxxx Euro,
- h) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als xxxxxx Euro, falls es sich nicht nur um die Einziehung von Forderungen aus Lieferung und Leistung handelt; Abschluss von Vergleichen und Erlass von Forderungen mit einem Wert von mehr als xxxxxx Euro im Einzelfall.

[Diese Musterliste ist beispielhaft und nicht abschließend. Die Aufnahme weiterer Geschäfte bzw. das Weglassen von Geschäften ist je nach Typ der Gesellschaft möglich.]

- 9.3 Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen:

- a) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und Rechten an solchen von im Einzelfall mehr als xxxxxx Euro.
- b) Übernahme von Garantien, Bürgschaften oder ähnlicher Verbindlichkeiten von mehr als xxxxxx Euro,

- c) Investitionen und Erwerb von Vermögensgegenständen – mit Ausnahme des Erwerbs von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten – ab einer Wertgrenze von mehr als xxxxxx Euro, soweit diese nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind,
- d) Abschluss von Geschäftsbesorgungsverträgen und mit Ihnen vergleichbarer Dienstleistungsverträge ab einem Auftragsvolumen von mehr als xxxxxx Euro,
- e) Vergabe von Dienstleistungs- und Werkaufträgen, soweit diese nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind, ab einer Höhe von xxxxx Euro;
- f) Vergabe von Beratungsaufträgen, soweit diese nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind, ab einer Höhe von xxxxx Euro.

10 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Geschäftsführer:in)

.....
(Ort, Datum)

.....
**(Vorsitzende:r der
Gesellschafterversammlung/bevollmächtigte:r
Vertreter:in)**

